

# EINSTELLUNG VON AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMENDEN DAS GROSSE WIRRWARR DER ARBEITSBEWILLIGUNGEN

*Arbeitgeber-Tipp von HR-pur •••*



In der Schweiz lassen sich fast alle ausländischen Erwerbstätigen beschäftigen. Die kleineren oder grösseren bürokratischen Hürden hängen von der Staatsangehörigkeit der potentiellen Arbeitnehmenden ab. Sie unterstehen – je nach Herkunftsland – unterschiedlichen Regeln.

## **7 verschiedene Ausgangslagen - 7 verschiedene Vorgehensweisen**

**1. Uns liegt eine Bewerbung einer Ukrainerin mit Schutzstatus S vor. Können wir ihr ohne Probleme einen Arbeitsvertrag ausstellen?**

Ja, jedoch müssen Sie vorgängig ein Zulassungsgesuch bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde einreichen. Weitere Voraussetzungen sind, dass Sie die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten.

**2. Wir möchten gerne während acht Wochen einen italienischen Staatsangehörigen als Maurer bei uns anstellen. Was müssen wir beachten?**

Erwerbstätige aus den EU/EFTA-Staaten können in der Schweiz ohne Aufenthaltsbewilligung bis zu 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr arbeiten. Den geplanten Einsatz müssen Sie jedoch spätestens am Tag vor Arbeitsaufnahme online beim Kanton anmelden (sogenanntes Meldeverfahren).

**3. Unser ausländischer Koch, welcher eine Kurzaufenthaltsbewilligung L besitzt, bekommt von uns einen unbefristeten Vertrag. Müssen wir dies irgendwo melden?**

Nein, das liegt in seiner Verantwortung, denn er erhält nun eine Aufenthaltsbewilligung B. Diese werden erteilt, wenn ein unbefristeter oder überjähriger Arbeitsvertrag vorliegt und die durchschnittliche Arbeitszeit mehr als 12 Stunden pro Woche beträgt.

**4. Wir beschäftigen seit August 2020 Mitarbeitende aus England, welche die B-Bewilligung besitzen. Müssen wir mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU etwas Spezielles unternehmen?**

Für UK-Bürger, welche bereits vor dem 31.12.2020 eine B-Bewilligung besaßen, ändert sich nichts. Nur UK-Staatsangehörige, die neu in der Schweiz arbeiten möchten, unterliegen jetzt Kontingenten und ihr Schweizer Arbeitgeber muss

**HR-pur •••**

*Eveline Corigliano  
Alte Landstrasse 63  
8942 Oberrieden  
078 946 44 30  
kontakt@hr-pur.ch  
www.hr-pur.ch*

vorgängig eine Arbeitsbewilligung einholen.

**5. Wir haben einem anerkannten Flüchtling mit einer B-Bewilligung einen Arbeitsvertrag als Pflegehelfer ausgestellt. Was müssen wir beachten?**

Die Aufnahme der Tätigkeit müssen Sie in jedem Fall vor Stellenantritt bei der zuständigen kantonalen Behörde melden. Sie erhalten dann nach Eingang der elektronischen Meldung ein Bestätigungsmail, welches die Person zur sofortigen Erwerbstätigkeit ermächtigt.

**6. Wir möchten einen kroatischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel in unserem Restaurant einstellen. Können wir das ohne Probleme?**

Die seit Januar 2017 gültigen Übergangsbestimmungen für kroatische Staatsangehörige wurden per 01.01.2022 aufgehoben. Sie können ohne Probleme eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Aber Achtung: Vergessen Sie in diesem speziellen Fall die vorgängige Stellenmeldepflicht, die für Restaurant-Angestellte gilt, nicht!

**7. Wir möchten einen Drittstaatsangehörigen ohne bisherige Aufenthaltsbewilligung und Erwerbstätigkeit in der Schweiz einstellen. Was müssen wir tun?**

Der Stellenantritt ist bewilligungspflichtig und unterliegt strengen Voraus-

setzungen. Sie können bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde ein detailliert begründetes Gesuch einreichen. Sind die Voraussetzungen gegeben und hat das Staatssekretariat für Migration zugestimmt, so wird eine Arbeitsbewilligung erteilt.

**Fazit**

Prüfen Sie bei der Einstellung von ausländischen Mitarbeitenden bereits bei der Rekrutierung, über welche Aufenthaltsbewilligung die Bewerbenden verfügen und schützen Sie sich so vor bösen Überraschungen, Denn, lassen Sie einen Erwerbstätigen ohne gültige Bewilligung arbeiten, kann diese unschöne Konsequenzen, auch für Sie als Arbeitgeber haben.

Beachten Sie neben der korrekten Bewilligung unbedingt auch die Stellenmelde- und Quellensteuerpflicht der ausländischen Mitarbeitenden.

Brauchen Sie Hilfe bei der Anmeldung oder eine arbeitsrechtliche Auskunft im ganzen Wirrwarr? Ich bin gerne für Sie da, rufen Sie mich an.



**HR-pur** ●●●

Eveline Corigliano  
Alte Landstrasse 63  
8942 Oberrieden  
078 946 44 30  
kontakt@hr-pur.ch  
www.hr-pur.ch